

Bundessozialgericht
Az.: 9 RV 120/74

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
27. August 1974

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
Schriftführer

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. August 1974 durch die Richter Dr. B a r e s e l , Dr. R e n n e r und Dr. W u l f h o r s t und die ehrenamtlichen Richter B r o s t und S z a b l e w s k i für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. Dezember 1973 wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Witwe des im Alter von 51 Jahren am 23. Mai 1969 durch Selbsttötung aus dem Leben geschiedenen Georg F. (P.). Dieser hatte zuletzt wegen "Durchschuß durch die linke Brustseite mit leichter Rippenfellverwachsung und teilweiser Lähmung des linken Armnervengeflechts, kleiner Stecksplitter in den Weichteilen der linken Achselgegend" als Schädigungsfolgen im Sinne der Entstehung und wegen "Magen nach Billroth II wegen Zwölffingerdarmgeschwürs" als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung bis zum Tode Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. bezogen.

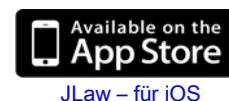
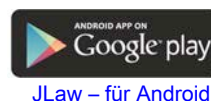
Das Versorgungsamt lehnte den Antrag der Klägerin vom Juni 1969, ihr Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, ab (Bescheid vom 13. Februar 1970). Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Bescheid vom 9. Februar 1971, Urteile vom 12. Oktober 1971 und 14. Dezember 1973).

Das Landessozialgericht (LSG) führte aus: Es sei nicht wahrscheinlich im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG), daß der Tod des P. durch die anerkannten Schädigungsfolgen verursacht worden sei (§ 38 BVG). P. sei an den Folgen einer Einwirkung verstorben, die nicht als Schädigungsfolge gelten könne, weil er sie absichtlich selbst herbeigeführt habe (§ 1 Abs. 4 BVG). Zwar habe P. nach den insoweit übereinstimmenden Feststellungen aller ärztlichen Sachverständigen in der Zeit vor der durch Erschießen begangene Selbsttötung an einer depressiven Verstimmung gelitten, diese

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

habe nach den Unterlagen aber kein Ausmaß erreicht, das geeignet gewesen sei, die freie Willensbestimmung des P. auszuschließen oder auch nur zu beeinträchtigen. Deutliche Hinweise hierfür hätten jedenfalls das Gutachten des Dr. J. [REDACTED] sowie der Bericht des Dr. von H. [REDACTED] nicht ergeben. Aber selbst wenn bei P. im Zeitpunkt der Selbsttötung ein die freie Willensbestimmung auch nur beeinträchtigender Zustand vorgelegen hätte, was nicht bewiesen sei und daher verneint werde, sei es nicht wahrscheinlich, daß ein solcher Zustand durch die Schädigungsfolgen in einem wesentlichen Maße verursacht worden sei. Denn Schädigungsfolgen, die geeignet wären, eine Depression mit Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung herbeizuführen, seien nach den Darlegungen des Prof. Dr. D. [REDACTED] und des Dr. K. [REDACTED] objektiv nicht nachgewiesen. Diese Beurteilung werde durch das Gutachten des Prof. Dr. L. [REDACTED] nicht widerlegt, zumal es widersprüchlich sei. Denn dieser Gutachter weise zunächst selbst darauf hin, daß für eine endogene oder klimakterische Depression das Alter des P. und der lange zeitliche Abstand von den schädigenden Ereignissen spreche, um dann eine schädigungsbedingte Depression nur deshalb zu bejahen, weil Dr. von H. [REDACTED] P. selbst gesehen und eine solche angenommen habe. Diese Auffassung überzeuge deshalb nicht, weil Dr. von H. [REDACTED] P. nur einmal gesehen und in nahem zeitlichen Zusammenhang dem Versorgungsamt von einer Verschlimmerung der Armbeschwerden nicht berichtet und von den bis dahin erhobenen schädigungsbedingten Befunden keine Kenntnis gehabt habe. Eine solche Kenntnis der objektiven Erscheinungsform der Schädigungsfolgen über zweieinhalb Jahrzehnte hinweg wäre jedoch sachliche Voraussetzung für eine begründete Äußerung über den Ursachenzusammenhang gewesen. Die Schädigung des linken Armes sei nach Prof. Dr. D. [REDACTED] für die Verursachung einer Selbsttötung zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

geringfügig gewesen und sei nach Prof. Dr. L. _____ jahrelang unverändert geblieben. Hierfür spreche die Ablegung der Melkerprüfung nach dem Kriege, die Nichteinbringung eines Verschlimmerungsantrages durch P. und der Umstand, daß der behandelnde Arzt in dem vor dem Tode abgegebenen Attest (10. November 1968) die Armschädigung nicht einmal erwähnt habe. In den anerkannten Schädigungsfolgen sei nach dem Gutachten des Dr. J. _____ und dem Abschlußbericht des Krankenhauses Füssen keine Änderung eingetreten gewesen. Demzufolge komme den Schädigungsfolgen gegenüber anderen Faktoren für die depressive Stimmungslage nur eine mehr als untergeordnete Bedeutung zu. Im Hinblick auf die schlüssige und erschöpfende Beweisaufnahme bestehe für eine weitere Sachaufklärung kein Anlaß.

Mit der vom LSG nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzungen der Amtsaufklärungspflicht (§ 103 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und Verstöße gegen die freie richterliche Beweiswürdigung (§ 128 SGG).

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem in der Vorinstanz gestellten Antrag zu erkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält die gerügten Verfahrensmängel für nicht begründet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil das Berufungsverfahren an wesentlichen Verfahrensmängeln leidet, die zutreffend gerügt worden sind. Die Revision ist auch insoweit erfolgreich, als der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen ist.

Da nach § 1 Abs. 4 BVG eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung keinen Versorgungsanspruch begründet, kommt es in Fällen der vorliegenden Art nach der - zutreffenden - Rechtsauffassung des LSG zunächst darauf an, ob die Selbsttötung bei freier Willensbestimmung oder aber in einem Zustand ausgeführt wurde, in dem die freie Willensbestimmung des Beschädigten wesentlich beeinträchtigt war; ist eine solche Beeinträchtigung festgestellt, so hängt der Versorgungsanspruch von der weiteren Voraussetzung ab, daß der Zustand beeinträchtigter Willensbestimmung ursächlich auf Schädigungsfolgen zurückzuführen ist (vgl. Wilke/Wunderlich, BVG, 4. Aufl., Anm. V 6 zu § 1 mit zahlreichen Nachweisen zur Rechtsprechung). Den Bescheid vom 13. Februar 1970 hat nun das Versorgungsamt damit begründet, die Selbsttötung des P. "als Folge von endogenen Depressionen" stehe mit dem anerkannten Schädigungsleiden in keinem ursächlichen Zusammenhang; dies beruhte offenbar auf der gutachtlichen Äußerung des Nervenarztes Dr. R. vom 11. August 1969, wonach es sich bei dem depressiven Zustand, durch den P. " i n d e n T o d g e t r i e - b e n w o r d e n " sei, um eine schädigungsunabhängige endogene Depression gehandelt habe. Daß bei P. im Zeitpunkt seiner Selbsttötung die freie Willensbestimmung wesentlich beeinträchtigt war, wurde also damit nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

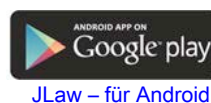
angezweifelt. Der Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 1971 läßt derartige Zweifel ebenfalls nicht erkennen. Auch im Klageverfahren war lediglich die Frage einer kausalen Verknüpfung der bei P. vorhandenen psychischen Störung mit einem Schädigungstatbestand umstritten. Selbst das LSG ist noch bei der Fassung seiner Beweisfragen an die Sachverständigen Dr. K. [REDACTED] und Prof. Dr. L. [REDACTED] von keiner abweichenden Vorstellung ausgegangen, in den Schreiben des Berichterstatters vom 8. November 1972 und 10. Mai 1973 hieß es nämlich gleichlautend: "Ist es wahrscheinlich, daß die seelische Depression des P., die ihn zum Suicid führte, durch die anerkannten Schädigungsfolgen allein, überwiegend oder ungefähr in gleichem Ausmaß wie durch andere Faktoren verursacht wurde?" Diese Ausdrucksweise läßt irgendwelche Erwägungen in der Richtung, daß etwa eine psychische Störung als Mittelglied des doppelten Kausalzusammenhangs (vgl. BSG 12, 13, 14) bei P. gar nicht bestanden haben könnte, nicht erkennen. Dementsprechend haben auch die beiden vom LSG beauftragten Sachverständigen diesen Aspekt nicht als erörterungsbedürftig angesehen; sie sind vielmehr in ihren Schlußbemerkungen von einer "seelischen Depression des Herrn P., die ihn zum Suicid führte", ausgegangen und haben den Zusammenhang dieser - die Selbsttötung also jedenfalls nicht unwesentlich beeinflussenden - Depression mit den anerkannten Schädigungsfolgen einerseits verneint (Dr. K. [REDACTED]) andererseits bejaht (Prof. Dr. L. [REDACTED]). Dem aus den Akten ersichtlichen weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 1973 ist nicht zu entnehmen, daß das Gericht oder die Beteiligten zu einer abweichenden Betrachtungsweise in dem Sinne übergegangen wären, die Selbsttötung könnte in freier,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

von Depressionen unbeeinträchtigteter Willensbestimmung des P. erfolgt sein.

Wenn hiernach das LSG auf Seite 5 der Entscheidungsgründe ausgeführt hat, im Zeitpunkt der Selbsttötung habe beim Ehemann der *Klägerin kein die freie Willensbestimmung* auch nur beeinträchtigender Zustand vorgelegen, denn es sei den Unterlagen kein Anhalt dafür zu entnehmen, daß seine depressive Verstimmung in der unmittelbar vorangegangenen Zeit ein hierfür geeignetes Ausmaß erreicht habe, so gibt das in mehrfacher Hinsicht Anlaß zu verfahrensrechtlichen Bedenken. Ob mit diesem "Überraschungsurteil" den Beteiligten das rechtliche Gehör versagt worden ist (vgl. BVerwG 36, 264, 266, 267; BVerwG in Sammlung Luchholz 310 § 108 VwGO Nr. 30; Bayer VerfGH 17 II, 72 = NJW 1964/2295; BAG, DB 1972, 2214; BFH, DStR 1967, 778 Ns. 626; siehe auch Urteil des erkennenden Senats vom 18.12.1973 - 9 RV 68/73-, mit dem das Urteil des Bayerischen LSG vom 5.12.1972 - L 8/V 801/71 - aufgehoben wurde), kann freilich - in Ermangelung einer darauf abzielenden Verfahrensrüge der Revision - vom Senat nicht nachgeprüft werden. Das LSG hat sich aber für seine sehr lapidar begründete Feststellung nur ganz allgemein auf "Unterlagen" bezogen, von denen es konkret lediglich das Gutachten des Internisten Dr. J. [redacted] vom 25. März 1969 und den Kurzbericht des Nervenarztes Dr. v. H. [redacted] vom 14. August 1969 angeführt hat. Die große Zahl der übrigen ärztlichen Äußerungen, darunter - neben der oben angeführten eindeutigen Stellungnahme des Nervenarztes Dr. R. [redacted] - auch die von der Revision hervorgehobenen Bekundungen des behandelnden Arztes Dr. Sch. [redacted] über *s c h w e r e z u n e h m e n d e D e p r e s s i o n e n d e s P. s i n d b e i d i e s e r* Beweiswürdigung völlig unbeachtet geblieben. Ferner hätte das LSG, wenn es seine Entscheidung auf das Fehlen einer versorgungsrechtlich relevanten psychischen



- 8 -

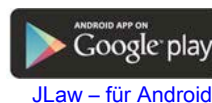
Störung bei P. stützen wollte, die von ihm beauftragten Sachverständigen anweisen müssen, nicht allein zur Kausalitätsfrage, sondern vor allem auch zum Krankheitswert des bei P. vorliegenden depressiven Zustandes Stellung zu nehmen. Bezüglich der Hauptbegründung beruht das angefochtene Urteil somit auf einem wesentlichen Verfahrensmangel, der von der Revision immerhin noch ausreichend deutlich gerügt worden ist; dem Revisionsvorbringen kann entnommen werden, daß sich die Verfahrensrügen nicht ausschließlich darauf beziehen, wie das LSG die Kausalitätsfrage beurteilt hat, sondern auch auf die Beurteilung der Vorfrage, ob überhaupt eine psychische Störung bestanden hat.

In der Hilfsbegründung hat das LSG ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen es mit den gutachtlich gehörten Nervenärzten Prof. Dr. D. und Dr. K. zu der Überzeugung gelangt ist, die Schädigungsfolgen hätten gegenüber schädigungsfremden Einflüssen nicht mehr als eine untergeordnete Bedeutung für die Entstehung der depressiven Stimmungslage und des Entschlusses zur Selbsttötung gewonnen. Von den Hiergegen gerichteten umfassenden Revisionsangriffen erweisen sich einige als offenbar berechtigt. So hat das LSG die Grenzen des Beweiswürdigungsrechts zweifellos überschritten (vgl. BSG 1, 254, 257; 2, 236), indem es das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. L. als widersprüchlich bezeichnet hat; hierbei hat das LSG verkannt, daß Prof. Dr. L. auf Seiten 11 bis 13 seines Gutachtens die Anhaltspunkte, die einerseits für die endogene oder klimakterische, andererseits für die exogene oder reaktive Eigenschaft der bei P. zu diskutierenden depressiven Verstimmung

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

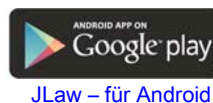
sprechen könnten, sorgfältig abgewogen hat, um schließlich "trotz der dargelegten Bedenken" - also keineswegs unter Nichtberücksichtigung des vorher Gesagten - sich für die Annahme einer reaktiven Auslösung der Depression auszusprechen. Zutreffend rügt die Revision ferner die Art, wie das LSG die Äußerungen des Nervenarztes Dr. v. H. gewürdigt hat. Dieser Facharzt, von dem P. am 11. März 1969, also wenig mehr als zwei Monate vor dem Selbstmord untersucht worden war, ist zunächst mit einem von ihm am 14. August 1969 beantworteten kurzen Fragebogen, sodann in Vernehmungen als Zeuge durch einen Richter am Amtsgericht Kempten am 19. März und 17. April 1973 zu Worte gekommen. Beide Formen der Beweiserhebung schufen sicherlich nicht die optimalen Bedingungen dafür, daß der sachverständige Zeuge seine Wahrnehmungen und die von ihm daraus gezogenen Schlußfolgerungen vollständig durchdacht und auf die entscheidungserheblichen Fragestellungen konzentriert wiedergeben konnte; seine Befragung vor dem LSG in Gegenwart der Beteiligten hätte sich vielmehr nach Lage der Dinge aufdrängen müssen. Daß den Bekundungen dieses sachverständigen Zeugen ein besonders hoher Beweiswert beizumessen war, mußte das LSG nicht allein aus den Darlegungen des Sachverständigen Prof. Dr. L. folgern; vielmehr sprach hierfür auch der Hinweis des vom Versorgungsamt gehörten Sachverständigen Prof. Dr. D. auf das Fehlen einer gutachtlichen Stellungnahme des Dr. v. H., die somit zur abschließenden Beurteilung des Falles offensichtlich auch von diesem Sachverständigen gewünscht wurde. Das LSG hat nun gemeint, die Äußerungen des Dr. v. H. seien deshalb nicht beweiskräftig, weil dieser den P. nur einmal gesehen, von den bis dahin erhobenen schädigungsbedingten Befunden jedoch keine Kenntnis gehabt habe; ohne genaue Kenntnis der Schädigungsfolgen und insbe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

sondere ihrer objektiven Erscheinungsform über 2 1/2 Jahrzehnte hinweg habe Dr. v. H. eine fundierte Äußerung über den ursächlichen Zusammenhang von Schädigungsfolgen und Selbsttötung nicht abgeben können. Auf Grund dieser - an sich einleuchtenden - Erkenntnis hätte sich das LSG jedoch gedrängt fühlen müssen, dem Nervenarzt Dr. v. H. wenigstens die Versorgungsakten zugänglich zu machen, damit er sich immerhin auf diesem Wege nachträglich über die bei P. vorliegenden Schädigungsfolgen sowie deren Entwicklung in der letzten Zeit vor der Selbsttötung orientieren und so eine zuverlässigere Grundlage für seine Bekundungen gewinnen konnte. Außerdem hat das LSG nicht berücksichtigt, daß der Hausarzt Dr. Sch. nach seinen Angaben bereits im Jahre 1968 Dr. v. H. über den depressiven Zustand des P. telefonisch unterrichtet hatte; Inhalt und Bedeutung dieser Information hätten unbedingt der näheren Aufklärung bedurft.

Wegen der vorstehend aufgezeigten wesentlichen Mängel des Berufungsverfahrens ist die Revision statthaft und zugleich begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei ordnungsgemäßem Verfahren zu einem der Klägerin günstigen Ergebnis gelangen könnte. Da die tatsächlichen Feststellungen bislang für eine Entscheidung in der Sache selbst nicht ausreichen, muß der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Bei der erneuten Verhandlung wird das LSG - unter Berücksichtigung der von der Revision angeführten medizinischen Literatur - auch zu prüfen haben, inwiefern der Sachverhalt noch weiterer Erforschung durch Vernehmung von Zeugen aus der Umgebung des P. bedarf.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)